

Allgemeine Geschäftsbedingungen

THV Technikhandel & Vermietung GmbH

Vermietung

1. Geschäftsbedingungen, Vertragsabschluß

1.1 Die Vermietung von Baumaschinen und –geräten erfolgt auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

1.2 Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch THV zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von THV schriftlich bestätigt worden sind.

2. Beginn der Mietzeit

2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung des Gerätes durch den Kunden bzw. bei Anlieferung des Gerätes zum Kunden ab Verlassen des Lagers der THV GmbH.

2.2 Mit dem Zeitpunkt gem. Ziffer 2.1 geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über.

2.3 THV ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereit zu stellen.

3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

3.1 Bei Übernahme hat der Mieter das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand zu prüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen und dem Vermieter schriftlich anzusegnen.

3.2 Während der Mietdauer auftretende etwaige begründete Mängel sind ebenfalls sofort schriftlich anzusegnen. Diese werden durch THV auf eigene Kosten abgestellt.

3.3 Im Falle eines berechtigt gerügten und von THV zu vertretenen Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz und außer-vertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass THV grob fahrlässig handelt.

4. Arbeitszeit

4.1 Der Berechnung der Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag zu Grunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden. Diese, laut Betriebsstundenzähler nachgewiesene Überstunden werden anteilmäßig nachberechnet.

4.2 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist länger als 1 Kalendertag, kann für den Mietgegenstand nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung für die Stillgezeit eine Mietaussetzung vereinbart werden. Ob das Gerät für die Stillgezeit auf der Arbeitsstätte bleiben kann, oder zurückgeliefert werden muss, entscheidet der Vermieter.

5. Mietberechnung und Mietzahlung

5.1 Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Alle Zahlungen haben bei der Rückgabe in bar ohne Abzug zu erfolgen.

5.2 Der Vermieter hat das Recht nach seinem Ermessen für den Mietgegenstand im voraus eine angemessene Kautions, Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Diese Zahlungen werden mit dem tatsächlich angefallenem Mietpreis nach der Rückgabe verrechnet.

5.3 Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsabstimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von THV an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Mieter, z.B. Zahlungseinstellung vor, so ist THV berechtigt das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen.

6. Berechtigung

6.1 THV ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

7. Nebenkosten, Haftungsbeschränkung

7.1 Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Kraftstoffe, Reinigung, Haftungsbeschränkung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

7.2 Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit.

7.3 Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hier von unverzüglich Mitteilung zu machen.

7.4 Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird bei der vertragsgerechter Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand (Maschinenbruch) die durch leicht fahrlässiges Eigenverschulden entstehen, auf die im Formular festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt.

7.5 Ausgeschlossen sind von der Vereinbarung der Haftungsbeschränkung Diebstahl und Unterschlagung des Mietobjektes. Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden entstehen und Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

8. Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter ist verpflichtet das gemietete Gerät vertragsgerecht zu behandeln, insbesondere es vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen.

8.2 THV ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf – gleich welcher Art – vorliegt.

8.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von THV Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

8.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen.

8.5 Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Be-wachung zu sorgen.

8.6 Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme oder Pfändung etc.) so ist der Mieter verpflichtet, THV unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von THV hinzuweisen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters.

9. Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand bei THV eintrifft.

10. Verletzung der Unterhaltpflicht

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben, so ist THV berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instandzusetzen. THV behält sich Schadensersatz vor.

11. Verlust des Mietgegenstandes

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl von THV ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der THV GmbH.

12.2 Der Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter ist Cottbus.

12.3 Es gilt deutsches Recht.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hier von ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.